

Belegungs- und Gestaltungsplan

für Grabstätten auf den Friedhöfen der Kirchengemeinde Hohenwestedt

I. Rahmenbestimmungen für die gärtnerische und sonstige Gestaltung der Grabstätten (einschließlich der Grabmale)

In den besonderen Grabfelderbereichen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen die folgenden besonderen Gestaltungsregelungen.

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte unterwirft sich der Berechtigte den für diese Felder getroffenen Regelungen.

II. Wahlgrabstätten in Rasenlage

- Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen gelegt
- Die Einfassung der Pflanzfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung
- Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, ist unzulässig
- Für Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten dürfen, zulässig
- Nur liegende Grabmale oder Kissensteine bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
- Bepflanzung nur innerhalb des Pflanzstreifens durch den Grabnutzungsberechtigten

III. Reihengrabstätte in Rasenlage

- Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen gelegt
- Die Einfassung der Pflanzfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung
- Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, ist unzulässig
- Für Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten dürfen, zulässig
- Nur liegende Grabmale oder Kissensteine bis zu 0,25 m² Ansichtsfläche
- Bepflanzung nur innerhalb des Pflanzstreifens durch den Grabnutzungsberechtigten

IV. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage

- Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen gelegt
- In einer Grabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden
- Die Einfassung der Pflanzfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung
- Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, ist unzulässig
- Für Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten dürfen, zulässig
- liegende Grabmale oder Kissensteine bis zu 0,25 m² Ansichtsfläche
- oder Stelen mit einer Ansichtsfläche bis 0,25 m²
- Bepflanzung nur innerhalb des Pflanzstreifens durch den Grabnutzungsberechtigten

V. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage

- Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen gelegt
- Für 1 Urne
- Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben
- Eine Bepflanzung oder Veränderung sind nicht zulässig
- Grabplatte von 0,12 m² mit dem Namen des oder der Verstorbenen, dem Geburts- und dem Sterbejahr
- Die Grabplatten werden durch die Friedhofsverwaltung verlegt. Änderungen, insbesondere des Neigungswinkels, sind nicht zulässig
- Die Kosten der Namensplatte trägt der Auftraggeber
- Grabschmuck in der Zeit von Totensonntag bis 1. April nur auf den Grabplatten erlaubt
- Unerlaubter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt

VI. Baumgrabstätte Urne

- Keine Bepflanzung erlaubt
- Die Unterhaltung des Grabfeldes erfolgt allein durch die Friedhofsverwaltung
- Einfassungen sind unzulässig
- Grabplatte von 0,12m² mit dem Namen des oder der Verstorbenen, dem Geburts- und dem Sterbejahr
- Die Grabplatten werden durch die Friedhofsverwaltung verlegt. Änderungen, insbesondere des Neigungswinkels, sind nicht zulässig
- Die Kosten der Grabplatte trägt der Auftraggeber
- Grabschmuck in der Zeit von Totensonntag bis 1. April nur auf den Grabplatten erlaubt
- Unerlaubter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt

VII. Urnenwahlgrab im Beet

- Keine Bepflanzung erlaubt
- Die Unterhaltung des Grabfeldes erfolgt allein durch die Friedhofsverwaltung
- Einfassungen sind unzulässig
- Namensplatte auf dem Findling erlaubt
- Die Kosten der Namensplatte trägt der Auftraggeber
- Es sind nur Steckvasen erlaubt
- Unerlaubter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt

VIII. Naturwaldgrabstätte

- Keine Bepflanzung erlaubt
- Die Unterhaltung des Grabfeldes erfolgt allein durch die Friedhofsverwaltung
- Einfassungen sind unzulässig
- Namensplatte auf dem Findling erlaubt
- Die Kosten der Namensplatte trägt der Auftraggeber
- Die Natürlichkeit soll gewahrt werden, jeglicher Grabschmuck oder Blumen sind nicht erlaubt
- Unerlaubter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt

IX. Urnengrabstätte in Sonderlage

- In einer Grabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden
- Bepflanzung durch den Grabnutzungsberechtigten
- Bepflanzung mit einer Solitärpflanze und Wechselbepflanzung
- Eine Höhe von 0,30 m darf nicht überschritten werden
- Der Friedhofsträger errichtet auf der Anlage ein gemeinsames Grabmal
- Auf der Stele werden die Namen der Verstorbenen mit dem Geburts- und Sterbejahr festgehalten